

## Aufnahme in die Volksschule für das Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nachstehend möchten wir Sie betreffend die bevorstehende Schülereinschreibung für Ihr Kind auf Folgendes aufmerksam machen:

I. **Allgemeine Schulpflicht/ Schülereinschreibung – Anmeldung an der Schule**  
Kinder, die in Österreich Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwischen dem 2.9.2017 und dem 1.9.2018 geboren sind, werden am 1. September 2024 schulpflichtig.

**An der Volksschule Gampern findet die Schuleinschreibung  
am 23. und 24.11.2023 von 08:00 – ca.13:00 statt.**

Die schulpflichtig werdenden Kinder sind von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung persönlich vorzustellen und anzumelden. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitte ich Sie, mit mir telefonisch (Tel.: 059 485 140) oder persönlich einen Termin zu vereinbaren!

Für die Anmeldung sind folgende **Personaldokumente in Kopie** vorzulegen:

- a) **Geburtsurkunde** des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass;
- b) **Meldebestätigung**;
- c) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt;
- d) bei **Namensänderung** des Kindes das entsprechende Dokument;
- e) **Sozialversicherungskarte** des Schülers/der Schülerin.
- f) Das **Religionsbekenntnis** ist glaubhaft zu machen.

**Zusätzlich bitte wir Sie, folgende Unterlagen ausgefüllt abgeben:**

- a) **Aufnahmebogen + 2 Passfotos**
- b) **Einwilligung DSGVO**
- c) **Vorläufige Anmeldung GTS oder Mittagsaufsicht (bei Bedarf)**
- d) **Einverständniserklärung Austauschgespräche zwischen Kindergarten und Schule**

### Hinweise:

Wenn Sie die „Frühchenregelung“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es werden keine Assistenzkraftstunden für Integration mehr zugeteilt.
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

## II. Schulreifefeststellung

Die **Schulreifefeststellung**, oder auch pädagogische Schülereinschreibung genannt, findet voraussichtlich **Anfang März 2024** nachmittags statt. **Dafür erhalten Sie eine gesonderte Einladung mit Termin.**

Als Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, zur Schulreifefeststellung Ihr Kind persönlich vorzustellen und alle Unterlagen vorzulegen, die über den Entwicklungsstand Ihres Kindes Aufschluss geben. Damit soll die bestmögliche Förderung Ihres Kindes und ein gelungener Schulstart sichergestellt werden. In Betracht kommen hier insbesondere allfällige **Unterlagen, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben** wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage zur Schulreifeüberprüfung im März in der Schule mitzubringen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leiterin oder den Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung um die Übermittlung der Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse zu ersuchen. Diese Unterlagen sind auch Grundlage für die Entscheidung über die Schulreife Ihres Kindes.

**Ihr Kind ist schulreif, wenn es die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, und es dem Unterricht ohne körperliche oder geistige Überforderung zu folgen vermag.**

Wird im Zuge der Schülereinschreibung bei Ihrem Kind ein sprachliches Defizit bemerkt, ist der tatsächliche Sprachstand mit einem standardisierten Testinstrument zu überprüfen.

### Überprüfung der körperlichen und geistigen Reife:

Im Rahmen der pädagogischen SchülerInnen-einschreibung werden kognitive, körperliche und sozial-emotionale Reife sowie der Entwicklungsstand hinsichtlich der Fähigkeit Kulturtechniken zu erlernen altersadäquat und kindgerecht überprüft.

## III. Vorzeitige Aufnahme

Kinder, die zwischen dem 1. September und 1. März das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind.

Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen. Die unter I. und II. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Die Schulleitung